

# Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Arzthelferin/Arzthelfer“ – Winter 2001

Gemäß § 7 der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen“ bestimmt die Sächsische Landesärztekammer im Jahr zwei maßgebliche Termine für Abschlussprüfungen. Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche Abschlussprüfung an folgendem Termin durch:

**Freitag, den 19. Januar 2001  
von 8.00 bis 14.15 Uhr**

in der Sächsischen Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden.

Die Termine für die praktischen Prüfungen werden im Februar 2001 liegen.

## Zur Abschlussprüfung mit Beginn

**19. 1. 2001 können zugelassen werden:**

1. Auszubildende und Umschülerinnen, deren Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht später als am 28. 2. 2001 endet.
2. Bewerberinnen/Bewerber, die den Antrag auf eine Wiederholungsprüfung gestellt haben (§ 34 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

## Zulassung in besonderen Fällen gemäß § 40 Berufsbildungsgesetz

3. Auszubildende und Umschülerinnen (bei Umschulungszeit von 30 – 36 Monaten), deren Ausbildungs-/Umschulungszeit nach dem 28. 2. 2001 endet, können den Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen (§ 40 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz), wenn die Leistungen das rechtfertigen. Maximal ist eine Verkürzung von insgesamt sechs Monaten möglich.

Dabei sind gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 4. 12. 1993 (veröffentlicht im „Arzteblatt Sachsen“, Heft 1/1994, Seite 10) nachweislich folgende Bedingungen zu erfüllen:

- sehr gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Arztpraxis,
- gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 1,8 in der Berufsschule,
- die Inhalte des Ausbildungsrahmen-

planes und des im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoffes – soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist – müssen dabei vollständig anwendungsbereit sein.

4. Bewerberinnen/Bewerber ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis, die nachweisen, dass sie mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der Arzthelferin tätig gewesen sind (§ 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz). Die Anmeldeformulare und die Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhalten die ausbildenden Ärzte oder bei Punkt 2 und 4 die Teilnehmerinnen von der Sächsischen Landesärztekammer. Die **Anmeldung zur Abschlussprüfung** hat mit **vollständigen Unterlagen** – entsprechend § 10 der „Prüfungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer für die Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen“ (veröffentlicht im „Arzteblatt Sachsen“, Hefte 5/1993 und 2/1994) – **bis spätestens zum 3. 11. 2000 zu erfolgen**. Bei Antrag auf **vorzeitige Zulassung oder Zulassung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis** sind zusätzlich die oben genannten Nachweise **zum selben Termin** einzureichen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass bei **unvollständig und/oder verspätet** eingereichten Unterlagen eine fristgemäße Bearbeitung durch die Sächsische Landesärztekammer nicht möglich und somit eine Zulassung zum Prüfungstermin am 19. 1. 2001 in Frage gestellt ist. Des weiteren möchten wir aufmerksam machen, daß **mit bestandener** Abschlussprüfung das Ausbildungs- oder das Umschulungsverhältnis **beendet ist**.

Veronika Krebs  
Leitende Sachbearbeiterin  
Referat Arzthelferinnenwesen